

## Der Volkswirt.

### Staatsschulden und Staatsschuldenkontrollkommission.

Der Budgetausschuß hat bekanntlich einen Beschluß gefaßt, mit welchem der Staatsschuldenkontrollkommission, beziehungsweise den aus dem Abgeordnetenhaus gewählten Mitgliedern der Kommission, die Mißbilligung ausgesprochen wird, daß sie die in der parlamentslosen Zeit, also ohne Mitwirkung des Parlaments, in der § 14-Aera aufgenommenen staatlichen Anlehen, die „unvermeidlich eine dauernde Belastung des Staatschazes bedeuten“, kontrahiert haben. Der Beschluß kann naturgemäß nur formale Bedeutung beanspruchen, meritorisch kann er die Sicherheit der Kriegsanleihen selbstverständlich nicht im geringsten in Frage stellen. Es empfiehlt sich indes bei diesem Anlaß unter Heranziehung des historischen Werdeganges des § 14 zu prüfen, inwieweit diese Gesetzesbestimmung die Befugnisse der Staatsschuldenkontrollkommission bei der Begebung von Anlehen umgrenzt.

Das Februarpatent vom Jahre 1861 verfügt im § 13, dem späteren § 14: „Wenn zur Zeit, als der Reichsrat nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrat die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.“ — Also ein Notrecht, ohne jede sachliche Beschränkung und lediglich mit der der Regierung auferlegten Verpflichtung zur Rechtfertigung der getroffenen Verfügung. Diese Bestimmung wurde sofort von einzelnen Abgeordneten, namentlich von Siskra, beanstandet; man befürchtete in ihr eine Handhabe zur Beseitigung der soeben gewonnenen Verfassung und beantragte eine Abänderung des Paragraphen in dem Sinne, daß die Maßregeln nur mit „provisorischer“ Gesetzeskraft getroffen werden dürfen. Bedeutend später erst, nach der Zeit der Sistierung der Verfassung im Jahre 1867, wurde von der Regierung ein Gesetzentwurf über die Abänderung des § 13 des Grundgesetzes vom Jahre 1861 eingebracht nachfolgenden Inhalts: „Zur Zeit, als der Reichsrat nicht versammelt ist, können in dringenden Fällen auch solche Maßregeln getroffen werden, bei welchen sonst der Reichsrat verfassungsmäßig mitzuwirken hätte; jedoch sind dieselben dem nächsten Reichsrat zur Zustimmung vorzulegen und, sobald dieser verlag wird, außer Kraft zu setzen.“ Der Gedanke der provisorischen Gesetzeskraft des § 13 kommt hiemit zum Durchbruch, aber die Unbeschränktheit des Inhalts der mit § 13 zu treffenden Verfügungen ist noch aufrechtzuerhalten. Erst während der Beratung des Gesetzentwurfes in dem ad hoc eingesetzten Verfassungsausschuß kommt auch diese zu Fall.

In dem Bericht über die Beratungen dieses Ausschusses wurde zwar anerkannt, daß die Regierung im Interesse des Staates berechtigt sein müsse, in Fällen dringender Notwendigkeit die bestehenden Gesetze zu ersetzen und gesetzliche Anordnungen zu erlassen, wozu verfassungsmäßig die Zustimmung der Volksvertretung notwendig wäre; dieses Recht der Regierung sei aber ein Ausnahmsgesetz, und es sei selbstverständlich, daß derlei Ausnahmsberechtigungen nie für Abänderungen des Staatsgrundgesetzes selbst eingeräumt werden können. Auch erachtete der Ausschuß, gewisse Gegenstände der Gesetzgebung, und zwar finanziellen Inhaltes, wegen ihrer besonderen Tragweite hievon auszuschließen. Letzteres ging aus einem vom Abgeordneten Dr. Demel gestellten und vom Ausschusse angenommenen Antrag hervor, daß die von der Regierung auf Grund des § 13 getroffenen Maßregeln „keine dauernde Belastung des Staatschazes und keine Veräußerung von Staatsgut enthalten dürfen“. Der Antrag des Ausschusses besagte dann, daß der § 13 des Grundgesetzes folgendermaßen zu lauten hätte: „Wenn sich die dringende Notwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, zu einer Zeit heranzustellen, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums

ede  
me  
ven  
nt,  
ng  
des  
en  
fo  
ide  
nd  
die  
mit  
e-  
ich  
t-  
ll-  
s-  
ze-  
es  
er  
ist  
ig  
s-  
te  
s:  
at  
es  
te  
u.  
s-  
s-  
4  
er  
t,  
td  
to  
s  
s:

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

29./IX. 1917

230